



Bundesministerium für Gesundheit, 53123 Bonn

Spitzenverband Bund der Krankenkassen  
Herrn Dr. Torsten Fürstenberg  
Reinhardtstr. 28  
10117 Berlin  
Ausschließlich per E-Mail:  
[Torsten.Fuerstenberg@gkv-spitzenverband.de](mailto:Torsten.Fuerstenberg@gkv-spitzenverband.de)

Kassenärztliche Bundesvereinigung  
Herrn Dr. Ulrich Casser  
Herbert-Lewin-Platz 2  
10623 Berlin  
Ausschließlich per E-Mail: [UCasser@kbv.de](mailto:UCasser@kbv.de)

Deutsche Krankenhausgesellschaft  
Herrn Dr. Roland Laufer  
Wegelystraße 3  
10623 Berlin  
Ausschließlich per E-Mail: [R.Laufer@dkgev.de](mailto:R.Laufer@dkgev.de)

**Michael Weller**

Leiter der Abteilung 2  
Gesundheitsversorgung,  
Krankenversicherung

Mauerstraße 29, 10117 Berlin  
Rochusstraße 1, 53123 Bonn

Postanschrift:  
11055 Berlin, 53107 Bonn

Tel. +49 30 18441-1330/1331  
Fax +49 30 18441-4847

[Michael.Weller@bmg.bund.de](mailto:Michael.Weller@bmg.bund.de)  
[www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

**Betreff: Ihre Abrechnungsvereinbarungen zu Hybrid-DRG**

Berlin, 18.04.2024  
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Dr. Fürstenberg,  
sehr geehrter Herr Dr. Casser,  
sehr geehrter Herr Dr. Laufer,

vielen Dank für die Vorlage der Abrechnungsvereinbarungen zu Hybrid-DRG,  
die Sie jeweils bilateral beschlossen haben.

Während die von GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Deutscher Krankenhausgesellschaft (DKG) geschlossene Vereinbarung zur Umsetzung des Abrechnungsverfahrens der Hybrid-DRG für den Bereich der Krankenhäuser vom 6. Februar 2024 eine Abrechnung über die Vergütungssystematik des Vertrags nach § 115b SGB V, das heißt nach dem Einheitlichen Bewertungsmaßstab für ärztlichen Leistungen (EBM), explizit ausschließt, regelt die von GKV-SV und

**Hinweis zu unseren Datenschutzinformationen:**

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind in der Datenschutzerklärung des BMG zu finden: [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) „Stichwort: Datenschutz“ ([Bundesgesundheitsministerium](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) Datenschutz). Sollten Sie keinen Internetzugang haben, kann die Information auf dem Postweg zugesandt werden.



Seite 2 von 2

Kassenärztlicher Bundesvereinigung (KBV) beschlossene Abrechnungsvereinbarung für den vertragsärztlichen Bereich vom 13. März 2024 das Verhältnis von Hybrid-DRG und EBM nicht. Eine Abrechnung von sektorengleichen Leistungen (alternativ) nach EBM ist hier weder explizit vorgesehen noch ausgeschlossen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hätte hier einheitliche Regelungen für alle beteiligten Leistungserbringer erwartet, denn nur durch solche kann dem gesetzgeberischen Ziel einer speziellen sektorengleichen Vergütung entsprochen werden.

Das BMG hat mit Schreiben vom 6. Februar 2024 erklärt, dass aus seiner Sicht für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte sowie für Krankenhäuser die Möglichkeit der Abrechnung ambulanter Operationen (auch) nach dem EBM gegeben ist, da sich ein Abrechnungsausschluss nach dem Gesetzeswortlaut des § 115f SGB V nicht eindeutig ergibt. Die Auffassung, dass sich ein Abrechnungsausschluss zwar nur nach dem Gesetzeswortlaut nicht eindeutig ergibt, vertritt das BMG weiterhin. Im Ergebnis einer Auslegung des Gesetzes sieht das BMG nun jedoch einen Abrechnungsausschluss nach EBM, so wie er auch von GKV-SV und DKG in der Vereinbarung für Krankenhäuser verankert wurde.

Die Regelung der Abrechnung von Hybrid-DRG liegt in der Verantwortung der Selbstverwaltung. Das BMG würde es begrüßen, wenn durch eine Anpassung der Vereinbarung zwischen GKV-SV und KBV die für Vertragsärzte allein nach dem Gesetzeswortlaut bestehende Uneindeutigkeit mit Blick auf eine alternative Abrechnung nach EBM nunmehr beseitigt und damit dem Ziel einer sektorengleichen Vergütung Rechnung getragen würde.

Abschließend möchte ich klarstellend darauf hinweisen, dass durch eine Abrechnungsvereinbarung zwischen GKV-SV und KBV selbstverständlich kein Ausschluss Dritter von dem Abrechnungsprozess erfolgen kann. Dritten steht es frei, jederzeit selbst Abrechnungsverfahren mit den Krankenkassen zu treffen. Einheitliche Regelungen mit Blick auf eine Abrechnung nach EBM sind gleichwohl auch hier angezeigt.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag